

Ferner werden die Absätze 2 und 3 des § 10 aufgehoben und erhalten folgende Neufassung:

„Die Maturitätsfachnote ist das arithmetische Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Ist dieses Mittel eine gebrochene Zahl, so ist es auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden. Liegt es in der Mitte zwischen zwei aufeinanderfolgenden ganzen Zahlen, so ist es nach der Erfahrungsnote hin auf- oder abzurunden. Sind jedoch in diesem Fall Prüfungs- und Erfahrungsnote gleich gross, so entscheiden der Examinator und der Experte über Auf- oder Abrundung.

Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel aus den Leistungsnoten der beiden letzten Zeugnisse.“

Dieser Beschluss tritt auf den 1. April 1961 für die Dauer von 4 Jahren provisorisch in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 24. Februar 1961

Namens des Erziehungsrates

Der Präsident: **Dr. P. Zschokke**

Der Sekretär: **Dr. H. Tobler**

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates

(Vom 9. Februar 1961)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seines Bureaus, beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 wird wie folgt abgeändert:

1. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgende neue Fassung: „*Sitzungsgeld*. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an dem sie dem Grossen Rat beiwohnen, zwanzig Franken. Die Entschädigung für die Sekretäre beträgt für jeden halben Sitzungstag für den I. Sekretär vierzig, für den

II. Sekretär dreissig Franken. Der Statthalter erhält für den halben Sitzungstag vierzig, der Präsident fünfzig Franken.“

2. Der letzte Absatz von § 23 entfällt.

3. § 40 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder erhalten für jede Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von fünfzehn Franken. Der Sekretär bezieht für jede Sitzung, an welcher er ein Protokoll zu erstellen hat, eine Entschädigung von dreissig Franken. Der Kommissionspräsident erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung von vierzig Franken.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt auf den Beginn des Amtsjahres 1961/62 in Wirksamkeit.

Basel, den 9. Februar 1961

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: A. Breitenmoser

Der I. Sekretär: E. Becht

Grossratsbeschluss betreffend die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen im Gundeldingerquartier (Margarethenstrasse 47)

(Vom 9. Februar 1961)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt für die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen im Gundeldingerquartier (Margarethenstrasse 47) einen Kredit von Fr. 540 000.— zu Lasten der laufenden Rechnung mit der Massgabe, dass diesem Betrag die Bundessubvention in der Höhe von 20% gutzuschreiben ist.

Er ermächtigt ferner den Regierungsrat zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Elektro-Material AG. über die Inanspruchnahme der Liegenschaft Margarethenstrasse 47 für die Bedürfnisse des Zivilschutzes.